

An
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin
Service Einheit Studienangelegenheiten
Charlottenstraße 55
10117 Berlin



über Abteilung _____

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Hiermit beantrage ich

Vorname _____

Name _____ Matrikelnr. _____

Hauptfach _____ Fachsemester _____

Abschluss Bachelor Master Konzertexamen Meisterklasse

HF-Lehrer*in _____

bisherige US _____

für das _____

aufgrund _____

die Beurlaubung gemäß § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Als Nachweis liegen diesem Antrag bei

1. _____

2. _____

3. _____

bitte wenden

Den als Anlage zu diesem Antrag aufgeführten § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung habe ich sorgfältig gelesen und verstanden.

Berlin, _____

Unterschrift Antragsteller*in

Einverständnis des/der Hauptfachlehrer*in (optional in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und Absatz 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung)

Hiermit bestätige ich, dass ich als Hauptfachlehrer*in von

Herrn/Frau _____ die Beurlaubung gemäß § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

befürworte

nicht befürworte

Berlin, _____

Unterschrift Hauptfachlehrer*in

Einverständnis der Abteilung (optional in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung)

Hiermit bestätige ich als Abteilungsleiter*in, dass meine Abteilung die Beurlaubung

befürwortet

nicht befürwortet

Berlin, _____ Abteilung _____

Unterschrift Abteilungsleitung

bitte wenden

Anlage

§ 11 - Beurlaubung

(1) Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung muss innerhalb der vom Akademischen Senat festgesetzten Frist gestellt werden.

Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung eines Praktikums,
3. Krankheit,
4. Mutterschutz,
5. Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres,
6. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
7. Vollzeitberufstätigkeit.

Zu diesen Gründen müssen Nachweise vorgelegt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Wird eine Krankschreibung vorgelegt, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Eine Studentin oder ein Student kann in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Semester und insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Regelstudienzeitdauer des jeweiligen Studiengangs beurlaubt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die aufgeführten Obergrenzen um ein Semester überschritten werden. Urlaubsbegründungen entsprechend den Nummern 3 bis 6 bleiben von diesen Regelungen (inkl. Antragsfrist) unberührt.

(2) Für das erste und zweite Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt. In Masterstudiengängen kann auf Antrag hiervon für einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule abgewichen werden, wenn eine Befürwortung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers vorliegt. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Einzel- und Kleingruppenunterricht. Bei den Beurlaubungsgründen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 7 ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell. Leistungsnachweise und Leistungspunkte können bei Vorliegen der Beurlaubungsgründe gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 7 an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ nicht erlangt werden. Die anderen Rechte bestehen fort. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester, aber als Hochschulsemester gezählt.

(4) Nach der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Studiums in derselben Hauptfachklasse, es sei denn, dass dem Antrag auf Beurlaubung eine Befürwortung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers und der Abteilung, welcher die Studentin oder der Student zugeordnet ist, vorlag.